

Martina Elter1. Beschreibung der Gründe für unfreiwillige Einwanderung in Ihr Land heute.

Die Gründe, warum Menschen ihre Heimat verlassen müssen sind vielfältig. Menschen fliehen aufgrund politischer Verfolgung durch ein totalitäres Regime, das anders denkende unerbittlich verfolgt und mit Inhaftierung und Folter zum Schweigen bringen möchte. Sie fliehen, weil das politische Klima keine Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit zulässt. Sie fliehen, weil Sie als Familienangehörige durch politisches Engagement von Angehörigen und Verwandten ebenfalls in Gefahr geraten. Menschen verlassen ihre Heimat, weil dort Krieg herrscht. Ihre Häuser sind zerstört, es gibt keine Schulen mehr, die Infrastruktur ist zusammengebrochen. Ihr Leben ist durch die kriegerischen Auseinandersetzungen, sei es durch Bombenangriffe, Brandsätze oder Gewehre und Macheten von Militär und Rebellen Gruppen in höchster Gefahr.

Menschen fliehen auch, weil sie aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Neigung bedroht werden. Frauen und Mädchen müssen ihr Leben retten vor Beschneidung, Zwangsverheiratungen oder familiärer und/oder sexueller Gewalttaten. In vielen Ländern steht Homosexualität unter Strafe oder wird mit gesellschaftlicher Ausgrenzung geächtet.

Sie fliehen aufgrund religiöser Überzeugungen und Zugehörigkeit, weil diese in ihrem Herkunftsland von der Mehrheit verboten oder unterdrückt werden.

Menschen müssen ihre Heimat verlassen, weil durch Umweltzerstörung und Raubbau an Produkten jegliche Lebensgrundlagen entzogen wurden und sie unter bitteren Armut und Hunger leiden.

2. Auswahl eines Klienten/einer KlientinAktuelle Situation im Heimatland/ mögliche Faktoren für Flucht

*Rabietou\*, 15 Jahre, allein ohne ihre Familie aus Togo geflohen (1996)*

Togo, ein Land in Westafrika, mit 5,5 Millionen Einwohnern. Es wurde fast vier Jahrzehnte (13.1.1967 bis 5.2.2005) durch den Präsidenten Gnassingbé Eyadéma regiert. In diesen Jahren haben Verfolgung und schwere Menschenrechtsverletzungen viele Menschen ins Exil gezwungen.

Nach dem Tod von Gnassingbé Eyadéma am 5. Februar 2005 wurde sein Sohn Faure Gnassingbé, bis dahin Minister für Telekommunikation, als Interimspräsident vereidigt. Die Amtsübergabe stand im Widerspruch zu maßgeblichen Vorschriften der togolesischen Verfassung. Die Afrikanische Union sprach von einem verfassungswidrigen Militärputsch. Die westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS suspendierte daher am 19. Februar als Reaktion die Mitgliedschaft Togos. Aufgrund des internationalen Drucks und dem Widerstand der Opposition trat Faure Gnassingbé am 25. Februar zurück und es wurden Präsidentschaftswahlen für den 24. April 2005 angesetzt. Die ECOWAS hob daraufhin die Sanktionen auf. Interimistisch wurde der Parlamentspräsident Abass Bonfoh Staatspräsident. Die Opposition warnte jedoch bereits vor dem Wahltag vor organisiertem Betrug. Die innerpolitischen Spannungen verstärkten sich zusätzlich, als dem führenden Mitglied der Opposition, Gilchrist Olympio - der Sohn des ersten Präsidenten von Togo, der seit einem Attentatversuch seit Mai 1992 in Frankreich im Exil lebte - die Zulassung für die Kandidatur der Präsidentschaftswahl versagt wurde. Auch ausländische Wahlbeobachter berichteten von massiven Unregelmäßigkeiten. Wahlurnen wurden vernichtet, Wahlbeobachtern die Überwachung der Auszählung verwehrt und anderes mehr.

In der Zeit des Wahlkampfes kam es zu gewalttätigen Zusammenstößen zwischen Militär und aufgebrachten jugendlichen Oppositionsanhängern, die zahlreiche Opfer und Verletzte forderten. Die am 24. April abgehaltenen Präsidentschaftswahlen verliefen relativ ruhig. Als jedoch zwei Tage später Faure Gnassingbé - mit angeblich 60,22 % der Stimmen - zum Wahlsieger erklärt wurde, gingen Tausende Togolesen auf die Strasse, um ihre Enttäuschung

über das Ergebnis Ausdruck zu verleihen. Die Spannungen nahmen weiter zu, als sich der Oppositionskandidat Emmanuel Bob-Akitani einen Tag später selber zum Wahlsieger ausrief und zum Widerstand gegen die herrschende Staatsmacht aufrief. In den der Wahl folgenden Tagen kam es zu Straßenkämpfen mit bis zu etwa 500 Toten und zahlreichen Verletzten. Angesichts allgemein herrschender Gewalt und gezielter Verfolgungshandlungen setzte nach dem 26. April eine massive Fluchtbewegung von Togolesen ein, um die 35.000 Menschen flohen in den folgenden Wochen vor allem in die Nachbarländer Benin und Ghana. Sie gaben an wegen ihrer pro-Oppositionshaltung vor der Verfolgung der togolesischen Armee oder Milizen der Regierung geflohen zu sein. Sie sprechen sich gegen das Regime von Faure Gnassingbe aus, das sie als reine Fortführung der Regierung seines verstorbenen Vaters empfinden.

Im Verlauf der Unruhen wurde am 29. April 2005 auch das Goethe-Institut in Lomé nach einer Vorankündigung von (vermutlich regierungsnahen) Personen beschossen, gestürmt und teilweise in Brand gesteckt. Niemand wurde verletzt. Die Regierung von Togo wirft Deutschland vor, auf der Seite der Opposition zu stehen.

Am 10. Juni 2005 ernannte Präsident Faure Gnassingbé, der wegen seiner umstrittenen Wahl bis heute von der EU nicht anerkannt wird, den Anführer der gemäßigten Oppositionspartei "Patriotic Pan-African Party" Edem Kodjo zum Premierminister. Kodjo war bereits unter Gnassingbes Vater von 1994 bis 1996 Premierminister, davor von 1978 bis 1984 Generalsekretär der damaligen Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), heute Afrikanische Union. Vor der Wahl hatte Kodjo die Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission nach dem Modell Südafrikas vorgeschlagen.

Die Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte setzte eine Kommission ein, um den Behauptungen über die Menschenrechtsverletzungen in der Zeit vom 5. Februar bis 5. Mai 2005 nachzugehen. Bei ihren Untersuchungen in Togo, sowie in den benachbarten Ländern Benin und Ghana stellte die Kommission fest, dass das festgestellte Ausmaß der Gewalt sehr viel größer war, als in den Medienberichten dargestellt. Die Kommission berichtete über das beträchtliche Ausmaß der Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum durch Mitglieder sowohl der Regierungsseite als auch der Opposition. Hinsichtlich der von Seiten des Militärs und der Regierungsanhänger verübten Gewalttaten muss dabei von organisierter Gewalt ausgegangen werden, während Anhänger der Opposition sich zu spontanen Gewaltakten hinreisen ließen. Außerdem berichteten sie von Vergewaltigungen, die hauptsächlich von Mitgliedern der togolesischen Armee und von Regierungsanhängern, sowie in einigen Fällen von Anhängern der Opposition verübt wurden. Die Menschenrechtsverletzungen dauerten während der Untersuchung an. Es gibt offenbar Listen, auf denen Oppositionsangehörige verzeichnet sind. Die Listen enthalten Namen der Personen, die verhaftet werden sollen. Außerdem einen unbekannte Anzahl von Personen, die anscheinend in der Vergangenheit inhaftiert und Isolationshaft gehalten wurden. Auch der Bericht vom Amnesty International gelangt zu der Schlussfolgerung, dass das diktatorische Regime des verstorbenen Präsidenten Eyadema seinen Tod überdauert hat und von seinem Sohn mit denselben Methoden und Mitteln fortgeführt wird.

*(Mögliche) Fluchtgründe für Rabietou:*

- *staatliche Verfolgung, da sie sich in der Schule zur Opposition bekannte und sich aktiv an Demonstrationen gegen den Wahlbetrug beteiligte*
- *allgemein herrschende Gewalt und Zerstörung von privaten und öffentlichen Besitz in Stadtteilen/ Regionen*
- *Übergriffe und Vergewaltigungen von Mädchen und Frauen*
- *Angst vor Verschleppung und Inhaftierung*
- *Rabietous Vater wurde in den politischen Unruhen 1994 von Regierungsanhängern ermordet, ein älterer Bruder war bereits nach Ghana geflohen*

### 3. Warum kommen Flüchtlinge, die Ihre Heimat freiwillig oder unfreiwillig verlassen, gerade in Ihr Land (und nicht in ein anderes Land)?

Sie kommen in unser Land, weil sie sich Schutz und Sicherheit sowie neue Perspektiven erhoffen. Deutschland ist ein wohlhabendes demokratisches Land. Viele Flüchtlinge erhoffen sich daran zu partizipieren. Doch Hauptziel von Flucht sind nicht – entgegen weit verbreiteter Meinung- die Industriestaaten des Nordens, sondern die benachbarten Länder von Krisen- und Konfliktregionen in Afrika und Asien.

*In dem Fallbeispiel ist festzustellen, das Togo einst eine deutsche Kolonie gewesen ist (1884 – 1919).*

*Rabietou floh nach Deutschland, weil einige ihrer Bekannten hier bereits in Schutz gefunden hatte. Eine größer Anzahl der togolesischen Flüchtlinge, die in den 90er Jahren nach Deutschland geflohen waren und hier im Exil ihren politischen Kampf fortsetzten, mit Kundgebungen, Demonstrationen und aktiver Parteilarbeit, wurde „kleines Asyl“ (Anerkennung nach damals §51 AuslG, heute §25 AufenthG) gewährt. Aufgrund dieser Erfahrung erhofft sich die Jugendliche auch eine Anerkennung und einen erlaubten Aufenthalt mit den damit verbundenen Rechten (Erwerbstätigkeit, keine Residenzpflicht usw.).*

### 4. Welche Rechte besitzen Flüchtlinge gegenwärtig im Zuwanderungsland?

Für die Einreise und den Aufenthalt bedürfen Migranten und Migrantinnen grundsätzlich einer Erlaubnis, die in Form eines Aufenthaltstitels erteilt wird. Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz wurde die Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei reduziert: *Aufenthaltserlaubnis* und *Niederlassungserlaubnis*. Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich befristet erteilt; dagegen ist die Niederlassungserlaubnis unbefristet, zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Daneben wird im Aufenthaltsgesetz auch das Visum als Aufenthaltstitel aufgeführt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt. Diese sind zum Beispiel:

- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG),
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26 AufenthG),
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG)
- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG).

Flüchtlinge, die nach Deutschland gelangen beantragen Asyl. Sie werden als Asylbewerber bezeichnet. Laut Definition sind Asylbewerber „Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a des Grundgesetzes suchen oder Schutz vor Abschiebung in einen Staat begehren, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist.“

Migranten und Migrantinnen, die sich auf das Asylrecht berufen, müssen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylverfahrensgesetz festgelegt ist. Für Durchführung des Asylverfahrens ist der Aufenthalt in der Bundesrepublik gestattet (§ 55 Abs. 1 AsylVfG).

Die Aufenthaltsgestattung erlischt u.a. bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Mit der Anerkennung als Asylberechtigter oder

Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention hat ein Ausländer Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die auch zur Ausübung der Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG). Wird der Asylantrag abgelehnt, ist der Flüchtling aufgefordert auszureisen. Wenn er dies in den vorgegebenen Fristen nicht freiwillig tut, wird er abgeschoben. „Die Abschiebung eines Flüchtlings ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. In diesem Fall wird eine Duldung erteilt. Mit der Duldung (§ 60a AufenthG) wird die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers ausgesetzt. Sie ist kein Titel, der zum Aufenthalt berechtigt. Die Ausreisepflichtung wird durch die Duldung nicht aufgehoben, lediglich ihre Vollziehung wird zeitweise ausgesetzt.“

Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz sollte das Ziel verfolgt werden, die Praxis von „Kettenduldungen“ weitgehend abzuschaffen. Leider wird dies in der Praxis wenig umgesetzt. „Eine Duldung soll nach der neuen Rechtslage nur während eines begrenzten Zeitraums oder an Ausländer erteilt werden, die die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten haben oder wenn mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit zu rechnen ist.“ So wird in den meisten Fällen behauptet, dass die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten sind, z.B. wenn kein Pass vorliegt, wenn Identitätsangaben nicht zu beweisen sind usw. „Ein Verschulden des Ausländers liegt beispielsweise vor, wenn er falsche Angaben macht, über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.“

Da das Asylrecht Schutz vor einer aktuellen Gefährdung bieten soll, vermittelt die Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention keinen Status auf alle Zeit. Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vor – weil zum Beispiel ein Regimewechsel in dem Heimatstaat stattgefunden hat, und eine politische Verfolgung dort nicht mehr stattfindet –, dann muss die Anerkennung grundsätzlich widerrufen werden. Der Widerruf muss aber nicht automatisch zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen, da in vielen Fällen bereits aus anderen Gründen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht besteht. Das Bundesamt ist verpflichtet, spätestens nach drei Jahren zu prüfen, ob eine Anerkennung aufzuheben ist. Ist das nicht der Fall und besteht schon seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis, besteht Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis, die nicht befristet ist. Auch wenn die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung oder die Gewährung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention (sog. kleines Asyl) nicht vorliegen, kann es sich aus humanitären Erwägungen verbieten, einen Ausländer, der kein Aufenthaltsrecht hat, abzuschicken (subsidiärer Schutz). Eine Abschiebung ist verboten, wenn dem Ausländer im Heimatstaat die Todesstrafe, Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder andere existentielle Gefahren konkret drohen. Es kann dann regelmäßig eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange der Grund für das Abschiebungsverbot fortbesteht. In den Genuss einer Aufenthaltserlaubnis kommt allerdings nicht, wer in gravierender Weise gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat oder von wem eine erhebliche Gefahr ausgeht. Das gilt auch, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist.

Wichtige (leider für Betroffenen negative) Veränderungen im neuen Gesetz sind:

- Asylberechtigten erhalten keinen unbefristeten Aufenthaltstitel mehr. Sie erhalten zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die nach drei Jahren zu einer Verfestigung führen kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen.
- Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte und Inhaber des sog. "kleinen Asyls" wird überprüft, ob sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben (§ 26 Abs. 3 AufenthG).
- Die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider und das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten werden abgeschafft. Dies führt zur Beschleunigung der Verfahren und zu einer Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis.

- Antragsteller, die zwar bei den Grenzbehörden oder bei Ausländerbehörden ein Asylgesuch stellen, danach aber untertauchen und keinen förmlichen Asylantrag stellen und damit den Beginn ihres Asylverfahrens verzögern, werden künftig in das Asylfolgeverfahren verwiesen (§ 23 Abs. 2 AsylVfG).
- Sog. "kleines Asyl" ist künftig regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Ausländer ohne Verfolgungshintergrund aus seinem Herkunftsland ausreist und erst durch selbst geschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe eine Verfolgung im Herkunftsland auslöst (§ 28 Abs. 2 AsylVfG).

#### Hilfreiche Web-Seiten:

www.fluechtlingsrat-berlin.de  
 www.zuwanderung.de  
 www.aufenthaltstitel.de  
 www.tdh.de

*Rabietou hat während ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. In der Phase der Abweisung der Klage gegen den ablehnenden Bescheid durch das Verwaltungsgericht, hat sie eine Duldung. Im Asylfolgerantrag, nach Annahme dessen durch das Verwaltungsgericht, erhält sie wieder eine Aufenthaltsgestattung. Sie unterliegt der Residenzpflicht und darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Da in Hamburg Schulpflicht auch für Flüchtlingskinder- und jugendliche besteht, ungeachtet ihres ausländerrechtlichen Status, kann sie zur Schule gehen. Weiters unter Frage 5.*

#### 5. Skizzieren Sie kurz, welche Formen von Beratungsleistungen die Zielgruppe in Ihrem Land möglicherweise im Bereich Berufsausbildung benötigt?

Beratung über:

- Zugangsmöglichkeiten zu Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus
- Wartezeiten, Nachrangigkeitsregelungen
- Ausbildungssystem und Ausbildungswege in Deutschland
- Berufsbilder und Anforderungen
- Anerkennung von Schulabschlüssen und anderen Qualifikationen aus dem Herkunftsland (*Kann ich mit einem in Togo erworbenem Abitur hier studieren? Was ist zu tun um eine Anerkennung zu erreichen, z.B. Besuch des Studienkollegs, Anerkennungsprüfung? Ist damit zumindest eine Voraussetzung zu einer dualen Berufsausbildung möglich?*)
- Ausbildungsalternativen bei Zugangsverweigerung aufgrund des Aufenthaltsstatus und der Nachrangigkeit (*Möglichkeiten der schulischen Ausbildungsgänge, Flüchtlingsprojekte im Bereich Qualifizierung*)

*Wie oben beschrieben besteht in Hamburg Schulpflicht auch für minderjährig unbegleitete Flüchtlinge. Dabei wird grundsätzlich für die Dauer der Schulpflicht auf die tatsächlich abgeleiteten Schulbesuchsjahre abgestellt. Bei älteren Flüchtlingsjugendlichen, so genannten „Quereinsteigern“ wird unter Umständen das Lebensalter mitberücksichtigt. Rabietou besucht eine BVJM- Klasse an der Berufsschule für Gesundheit und Pflege, wo sie die Möglichkeit hat, innerhalb zwei Jahren einen den Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss zu erreichen. Eine große Herausforderung, da sie nicht die Möglichkeit hat, vorher einen Deutschkurs zu belegen. Das heißt sie lernt die neue Sprache und gleichzeitig die Fachinhalte der notwendigen Prüfungsfächer. Rabietou, die in Lome ein Gymnasium besuchte, kann in einigen wenigen Fächern, wie z.B. Mathematik und Chemie von ihren Schulvorerfahrungen profitieren. Ihr Berufswunsch ist Kinderärztin.*

6. Welche zusätzlichen Bedürfnisse hat die Zielgruppe möglicherweise, die sie als Beraterin nicht erfüllen können?

Flüchtlinge haben eine beschwerliche Odyssee hinter sich, sie müssen Trennung und Verluste überwinden. Neben dem Erfolg ihr Leben gerettet zu haben und - wenn es von vornherein Ziel war - auch tatsächlich Deutschland erreicht zu haben, stehen Verpflichtungen gegenüber den Zurückgelassenen, Heimweh und der Druck sich schnell in unserem hiesigen System zu orientieren und zurechtzufinden.

Gerade in Asylverfahren sind die Asylantragstellung und das Interview entscheidend. Diese finden zu einer Zeit statt, wo wenig bzw. überhaupt kein Wissen über Anforderungen, Bedeutung von Aussagen und ihre Folgen und die „deutsche Bewertung“ von Verfolgung und Gefahr vorhanden ist. So ist vielen Flüchtlingen z.B. nicht klar, dass man bei uns deutlich zwischen Individuum und Familie unterscheidet. Es ist nicht klar, dass Beweise, wie Fotos, Schriftsätze, Zeitungsartikel erforderlich sind und mündlichen Berichten alleine keine Beweiskraft zugestanden wird. Es ließen sich noch verschiedene Beispiele der unterschiedlichen Werte und Bedeutungen aufzählen, die für viele Asylverfahren das Scheitern bedeuteten.

Ein großes Bedürfnis in der Beratung ist der Wunsch nach Sicherheit, nach Garantien für einen erfolgreichen Ausgang des Asylverfahrens, nach Aussagen über die Dauer des Verfahrens. All die Faktoren die wichtig sind, um das Leben zu planen. Asylbewerber erhoffen sich, dass man als Beraterin rechtliche Grenzen überwinden und die vielfältigen Einschränkungen lösen kann. Diese Wünsche muss man als Beraterin gezwungenermaßen enttäuschen. In der Beratungsarbeit ist das Mittragen der Ungewissheit, der wenigen Perspektiven und oft der Aussichtslosigkeit der Fälle, eine große Belastung für die Beratenden.

Sich Motivation und Engagement zu erhalten, den Kontakt zu den Ratsuchenden zu pflegen, sie im Rahmen der Möglichkeiten umfassend zu beraten und mit ihnen Alternativen zu besprechen und sich auf politischer Ebenen für eine Verbesserung der Lebensbedingung und der rechtlichen Anerkennung der Flüchtlinge einzusetzen, sind Wege diese Belastungen tragen zu können.

*Rabietou schaffte nach 2Jahren ihren Hauptschulabschluss. Sie versuchte im Anschluss den Realschulabschluss zu erwerben. Leider musste sie diese Schule wegen einer Schwangerschaft abbrechen. Nach der Geburt ihres Kindes versuchte sie es erneut. Doch musste feststellen, dass der schulische Weg für sie, in ihrer jetzigen Lebenssituation nicht mehr passte und viel Zeit beanspruchen würde. Sie bemühte sich um eine Ausbildung als Altenpflegerin. In zähen Verhandlungen mit dem Sozialamt und Arbeitsamt wurde es möglich. Heute ist sie staatlich anerkannte Altenpflegerin.*

*Rabietou wurde nach einem 7Jahre dauernden Verfahren, mit einer unanfechtbaren Ablehnung, einem Asylfolgeantrag endlich nach §51 AuslG das „kleine Asyl“ zugesprochen. Sie hat eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Eine Umwandlung in eine Niederlassungserlaubnis steht an, da sie den Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann und ein Kind von einem –mittlerweile eingebürgerten Togolesen- hat.*

*Sie lebt mit ihrer Tochter und ihrem Partner in Hamburg. Beide engagiert sich weiterhin in der togolesischen Opposition.*

\* Name wurde geändert!